



Haus der Verbände | Bollwerk 15 | Postfach | 3001 Ber
 T. +41 (0)31 313 88 44
 www.ergotherapie.ch | evs-ase@ergotherapie.ch

FAQ zu Berufsausübungsbewilligungen (BAB), ZSR-Nummer und Gesundheitsberuferegister (GesReg)

Das eidgenössische Gesundheitsberufegesetz (GesBG) sowie das Ausführungsrecht sind am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Häufig gestellte Fragen (frequently asked questions) werden hier beantwortet. Die FAQ werden mit neu eingereichten Fragen aktualisiert und ergänzt.

1. Für wen gilt das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)?

Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) gilt für sieben Kategorien von Gesundheitsberufen: **Ergotherapeutin und Ergotherapeut**, Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Hebamme, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist, Osteopathin und Osteopath.

2. Welche Gesundheitsfachpersonen brauchen eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) und was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung»?

Gemäss **Art. 11 GesBG** benötigen alle Angehörigen eines Gesundheitsberufes für die Berufsausübung **in eigener fachlicher Verantwortung eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) des jeweiligen Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird.**

Der Begriff Berufsausübung **in eigener fachlicher Verantwortung** umfasst jede Berufstätigkeit, die **nicht unter der Aufsicht einer/eines Angehörigen desselben Berufs** erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um eine unselbständige Tätigkeit in einer öffentlichen oder privaten Institution oder um eine selbständige Tätigkeit handelt.

Wesentlich ist, dass die abschliessende fachliche Verantwortung für die eigene Berufstätigkeit sowie die Tätigkeit allfälliger Mitarbeitenden bei der Gesundheitsfachperson selbst liegt. Es müssen somit sowohl Personen, die selbständig in einer eigenen Praxis tätig sind, als auch angestellte Führungskräfte in Gesundheitseinrichtungen, welche die fachliche Verantwortung für die korrekte Berufsausübung ihrer Mitarbeitenden tragen über eine BAB verfügen.

Ebenso müssen Personen, die als einzige Fachkraft ihres Gesundheitsberufs in einer Einrichtung angestellt sind und ihre Tätigkeit somit ohne fachliche Aufsicht ausüben (z.B. einzige*r Ergotherapeut*in in einer ärztlichen Gruppenpraxis oder im Spital) eine Berufsausübungsbewilligung haben.

Wer **nach altem kantonalen Recht keine BAB benötigte**, nach neuem Recht (seit 1. Februar 2020 ist das GesBG in Kraft) jedoch schon, **musste bis zum 1. Februar 2025 die entsprechenden Schritte einleiten.**

3. Wer stellt die BAB aus und wo ist die BAB gültig?

Gemäss **Art. 11 GesBG** benötigen alle Angehörigen eines Gesundheitsberufes für die Berufsausübung *in eigener fachlicher Verantwortung* **eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) des jeweiligen Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird.**

Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde des Kantons (Gesundheitsamt), in dem der Beruf ausgeübt wird, ausgestellt. Jeder Kanton hat somit (zusätzlich) seine eigenen gesetzlichen Vorschriften, welche die Voraussetzungen zur Erlangung einer BAB regeln.

Eine BAB ist jeweils nur für das Kantonsgebiet, auf dessen Gebiet man tätig ist, gültig. Wer in mehreren Kantonen tätig ist, benötigt daher für jeden Kanton, in welchem sie/er tätig ist, eine separate kantonale BAB.

Bei Domizilbehandlungen (Hausbesuche) ist also darauf zu achten, dass man über eine BAB jenes Kantons verfügt, in welchem man die Domizilbehandlung (Hausbesuch) durchführt.

Wer bereits über eine gültige BAB eines Kantons verfügt, für den ist das Verfahren zur Ausstellung einer BAB in jedem weiteren Kanton einfach, rasch und vor allem **kostenlos.**

Erkundigen Sie sich daher nach den Vorschriften des Kantons, in welchem Sie Ihre Tätigkeit ausüben. **Das kantonale Amt für Gesundheit gibt Auskunft.**

4. Meldung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung mit zeitlich begrenzter Tätigkeit (max. 90 Tage pro Kalenderjahr)

Wer in einem Kanton einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf (z.B. Ergotherapeut*in) ausüben will und bereits in einem anderen Kanton tätig ist (und dort über eine BAB verfügt), kann dies im «neuen» Kanton während **höchstens 90 Arbeitstagen** pro Kalenderjahr eigenverantwortlich und **ohne zusätzliche BAB** tun – für die Dauer dieser 90 Arbeitstage benötigt es keine zusätzliche BAB des «zweiten» Kantons. Allerdings ist eine **schriftliche Meldung** beim Gesundheitsamt notwendig. Der Kanton erlässt sodann eine Meldebestätigung. Die Meldung ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern.

Da die Berufsausübungsbewilligung (BAB) an die **individuelle Fachqualifikation** und die persönliche Eignung der Gesundheitsfachperson gebunden ist, bezieht sich auch die Befreiung von der zusätzlichen Bewilligungspflicht auf das Individuum. Daraus folgt, dass eine Gruppenpraxis mit mehreren Angestellten, mehrere Mitarbeitende entsenden kann, die jeweils ihre eigenen 90 Tage nutzen. Die Organisation als Ganzes hat kein "90-Tage-Konto" für alle Angestellten zusammen.

5. Müssen Personen, die unter der fachlichen Aufsicht einer/eines Angehörigen desselben Gesundheitsberufes arbeiten, über eine BAB verfügen?

Das GesBG sieht keine Bewilligungspflicht vor für Personen, die unter der fachlichen Aufsicht einer/eines Angehörigen desselben Berufes arbeiten.

Im Moment werden in vielen Kantonen die Gesundheitsgesetze revidiert und dabei schaffen viele Kantone die bisherige BAB-Pflicht für angestellte Ergotherapeut*innen ab (z.B. KantoneZH, SZ, BL).

Wir empfehlen Ihnen, sich mit **Ihrem kantonalen Gesundheitsamt** in Verbindung zu setzen, um abzuklären, wie die diesbezügliche Regelung aussieht.

6. ZSR-Nummer

Die SASIS AG, eine Tochtergesellschaft von santésuisse (Branchenverband der Krankenversicherer), betreibt das Zahlstellenregister (ZSR) in der Schweiz, welches medizinische Leistungserbringer für die Abrechnung mit Krankenkassen nach KVG registriert.

Die SASIS vergibt die ZSR-Nummer, die für die Rechnungsstellung obligatorisch ist. Die Nummer bestätigt die Qualifikation und Berechtigung zur Abrechnung über die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP).

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen.

1. Es braucht zuerst eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin nach Art. 11 des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung
2. Danach braucht es eine kantonale Zulassung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin zulasten der OKP gemäss Art. 48 KVV tätig sein zu dürfen oder eine kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020.
3. Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, kann bei der SASIS AG eine ZSR-Nummer beantragt werden. Die ZSR-Nummer dient dazu, dass die betreffenden Ergotherapeut*innen nicht jedem Versicherer einzeln den Nachweis erbringen müssen, dass sie über die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Bewilligungen/Zulassungen verfügen.

Zu beachten: Auch im Bereich von ZSR-Nummern kann es zu kantonalen Auslegungsunterschieden kommen. Entscheidend ist, dass der jeweilige Kanton (und nicht die SASIS) die Kompetenz hat, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen es eine ZSR-Nummer braucht bzw. nicht braucht. **Wenden Sie sich daher bitte an das Amt für Gesundheit des Kantons, in welchem Sie tätig sind.**

7. Welche Gesundheitsfachpersonen müssen sich in das Gesundheitsberuferegister (GesReg) eintragen?

Im GesReg ([GESREG - Personensuche](#)) eingetragen werden **alle Gesundheitsfachpersonen** mit einem im Gesundheitsberufegesetz (GesBG) geregelten **Bildungsabschluss**, d.h. *Ergotherapeutinnen und -therapeuten*, Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und -berater, Optometristinnen und Optometristen und Osteopaten und Osteopatientinnen.

Weiter werden die Inhaber*innen eines als **gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms** registriert. Dasselbe gilt für Personen, die die zuvor genannten Diplome oder die Anerkennung ihrer ausländischen Diplome vor Inkrafttreten des Gesetzes erhalten haben. Als das GesReg am 1. Februar 2022 in Betrieb genommen wurde, wurden diese Daten aus dem bestehenden interkantonalen Register (NAREG) überführt.

In das Register eingetragen werden auch die Daten betreffend Personen, die **eine kantonale Bewilligung für die Ausübung eines Gesundheitsberufes (BAB)** haben.

8. Wer führt das GesReg?

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist für die Führung des Gesundheitsberuferegisters (GesReg) zuständig. Das SRK wird auch weiterhin das interkantonale Register NAREG, indem Daten über Angehörige von anderen Berufsgruppen des Gesundheitsbereiches (z.B. Logopäden, Drogistinnen, Rettungssanitätern usw.) erfasst sind, führen.

9. Woher stammen die im GesReg registrierten Daten, wer trägt sie ein und wer hat Zugriff auf diese Daten?

Was die schweizerischen Diplome anbelangt, erhält das **Schweizerische Rote Kreuz (SRK)** personenbezogene **Daten von den Fachhochschulen und höheren Fachschulen** und trägt sie in das Register ein. Eingetragen werden insbesondere die Personalien der Diplominhaber*innen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität) sowie Daten zu ihrem Diplom. Für Personen mit als gleichwertig anerkanntem ausländischem Diplom trägt das SRK, das auch für die Anerkennungen zuständig ist, die entsprechenden Daten in das Register ein. Diese Daten sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Kantone tragen Daten zu den Berufsausübungsbewilligungen (BAB) in eigener fachlicher Verantwortung ein, z.B. die Adresse der Praxis/des Betriebes oder die Verweigerung der Bewilligung oder deren Entzug. Diese Daten sind der Öffentlichkeit ebenso zugänglich.

Was tun bei nicht mehr aktuellen Daten? Haben sich Ihr Name (z.B. aufgrund von Heirat) oder sonstige Daten geändert? Dann teilen Sie dies mittels Mutationsantrag mit. Den Link dazu finden Sie in der Detailsansicht zu Ihrer Person.

10. Kann man die Registrierung im GesReg beantragen oder verweigern und muss man für die Registrierung eine Gebühr entrichten?

Die Registrierung im GesReg ist obligatorisch und das Schweizerische Rote Kreuz erhebt eine Gebühr von 130 Franken bei jeder zu registrierenden Person. Diese Gebühr wird **nur**

einmal pro Person erhoben. Werden die Daten nachträglich geändert, z.B. wenn eine Person nachträglich eine Berufsausübungsbewilligung erlangt, ist die **Änderung kostenlos**. Personen, die bei Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung am 1. Februar 2020 bereits im NAREG registriert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.

11. Vorgehen bei Unklarheiten

Bei Fragen und Unklarheiten rund um die obgenannten Themen gibt das **Gesundheitsamt des Kantons, in welchem man beruflich tätig ist bzw. tätig werden möchte, Auskunft**.